

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“, nach dem Eintrag ins Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.
2. Der Vereinssitz ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens. Die folgenden genannten Ziele und Aufgaben sind im Sinne dieses Zweckes auszulegen.
2. Der Verein will seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit durch Aufklärung und politische Bildung den Wert staatsbürgerlicher Rechte vergegenwärtigen. Er setzt sich für den Bestand und den Ausbau der demokratischen und sozialen Verfassung des Rechtsstaats ein. Der Verein fordert von seinen Mitgliedern aktives, kritisches, demokratisches Bewusstsein und die Bereitschaft, die Grund- und Menschenrechte für Jedermann zu schützen und zu verteidigen.
3. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Organisationen.
4. Der Verein tritt ein für Völkerverständigung, Frieden und allseitig kontrollierte Abrüstung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat keinen Geschäftsbetrieb. Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. basisdemokratisch und politische Bildungsarbeit,
2. die Herausgabe und Verbreitung einschlägiger Schriften und Öffentlichkeitsarbeit,
3. den Kampf gegen Diktatur und Fundamentalismus mit politischen und rechtsstaatlichen Mitteln,
4. die Weiterentwicklung des demokratischen Gedankens,
5. die Teilnahme an öffentlicher und veröffentlichter Diskussion zu allen Aspekten des Grundgesetzes, insbesondere dessen Grundrechtscharta.
6. öffentliche und geschlossene Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, Gruppen und Vereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Zielsetzung mit den Zwecken der Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand vereinbar ist.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Damit erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an.
4. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand gemäß der Satzung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung nach Anhörung des Antragsstellers.
5. Personen, die sich um die Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand bzw. sein Ziel in besonderer Weise verdient gemacht haben, können in der Vollversammlung vorgeschlagen werden, um zum Ehrenmitglied ernannt zu werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung das Recht, zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen des Vereins mitzuwirken und Stellung zu nehmen.
2. Juristische Personen, Gruppen und Vereinigungen haben kein passives Wahlrecht.
3. Die Satzung des Vereins sowie alle ordnungsgemäß gefassten und veröffentlichten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. Sie sind verpflichtet, an der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken.
4. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 2 geltend gemacht wird. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte und Pflichten ausgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über das Austrittsdatum hinaus erbrachte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses

1. den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins nicht Folge leistet,
2. die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Grundsätzen zuwiderhandelt,
3. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands. Das betroffene Mitglied ist zuvor schriftlich oder auf dessen Wunsch mündlich anzuhören. Der Beschluss muss der Vollversammlung begründet werden.
4. Antragsberechtigt ist der Vorstand und jedes Mitglied. Der Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Dem Betroffenen ist unter Übersendung des Ausschlussantrags samt Begründung Gelegenheit zu schriftlicher oder auf seinen Wunsch mündlicher Stellungnahme zu geben. Über den Antrag entscheidet nach der Stellungnahme der Vorstand.
2. Über das Ausschlussdatum hinaus erbrachte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses gegen den Beschluss Einspruch in der Vollversammlung einzulegen. Die Entscheidung der Vollversammlung ist endgültig.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe und die Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins.
2. Der Vorstand kann auf Antrag die zeitweilige oder ständige Befreiung von der Beitragspflicht sowie den Verzicht auf rückständige Beiträge beschließen, wenn triftige Gründe vorliegen und die Vollversammlung dies mehrheitlich genehmigt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand.

Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins sind für die Organe bindend.

§ 9 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich mit Wahlen statt. Weitere Vollversammlungen finden nach Bedarf statt.
2. Zeitpunkt und Ort werden vom Vorstand festgelegt. Dieser beruft die Vollversammlung durch Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, alternativ durch E-Mail.

3. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Das Mandat der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Neuwahl, spätestens mit dem Abschluss der entsprechenden Vollversammlung.
6. Antragsberechtigt für Beschlüsse der Vollversammlung sind die Mitglieder sowie der Vorstand. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge von Mitgliedern sind während der Vollversammlung – bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt – schriftlich einzureichen. Sie müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
7. Die Vollversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
8. Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss der ordentlichen Vollversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Fragen vom Vorstand unverzüglich einzuberufen. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Einer außerordentlichen Vollversammlung stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einer ordentlichen Vollversammlung. Für die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung können die Fristen angemessen gekürzt werden.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Mitgliedsanträge. Solche Beschlüsse sind bei Vollversammlungen als erster Tagesordnungspunkt zu behandeln.
2. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten bzw. Anträgen der Versammlung.
3. Empfehlung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzendem.
4. Beschluss von Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung.

Die Vollversammlung hat jährlich folgende besondere Aufgaben:

5. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Wahl des Vorstandes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, dem Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geheim zu wählen.

Über die Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere seine politische und organisatorische Tätigkeit im Sinne des § 2 der Satzung. Er hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern und Organen bekannt zu geben sowie zu vollziehen.
2. Er hat die Vollversammlung vorzubereiten, einzuberufen und den Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Versammlungen.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
4. Er kann Gliederungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben und Aufträge einrichten. Mitglieder dieser Gruppen sowie Sachverständige können zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
5. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks

1. Satzungsänderungen können nur von der Vollversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von Zweidrittel der Stimmberechtigten erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Stimmberechtigten muss schriftlich vorliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Landeskonzferenz aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller Stimmberechtigten erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vereinsvermögen an die „Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz“ eine Anstalt des Landes Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Im Innenverhältnis tritt die Satzung bereits mit Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.